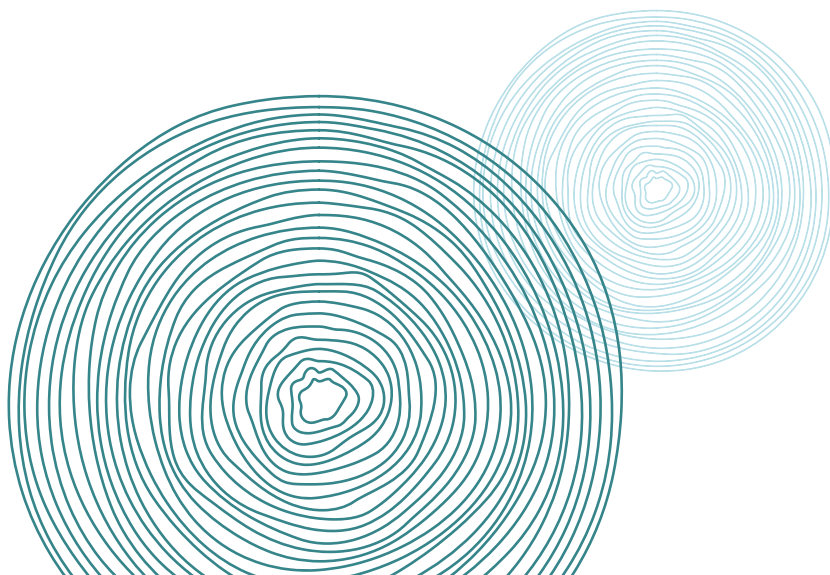


Merkblatt für Patient*innen zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

Guten Tag (Vorname, Nachname): _____ ,

wir möchten Ihnen helfen, dass es Ihnen bald wieder gut geht.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten informieren. Der ungekürzte Gesetzestext ist auf der Station einsehbar.



Grund der Unterbringung

Kurz Info (einfach verständlich)

Sie sind in das Krankenhaus gebracht worden, weil Sie erkrankt sind und aufgrund Ihres Verhaltens akute Gefahr für Sie oder Andere besteht.

Das Gesetz, das dies erlaubt, heißt Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten. Die Abkürzung lautet „PsychKG NRW“.

Erläuterung

Grundlage ist das „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)“. Danach dürfen Sie in die Klinik gegen Ihren Willen eingewiesen werden, weil bei Ihnen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Sie gegenwärtig an einer dringend behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung leiden und Sie sich selbst oder Dritte gefährden.

Gerichtliche Entscheidung (§ 14 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Erläuterung

Ob Sie im Krankenhaus bleiben müssen, entscheidet ein Richter / eine Richterin.

Der Richter / die Richterin kommt heute oder morgen, um mit Ihnen über Ihre Krankheit zu sprechen. Sie können dem Richter / der Richterin alles erzählen. Sie haben Anspruch auf einen Anwalt / eine Anwältin.

Kommt der Richter / die Richterin nicht, werden Sie entlassen. Wenn nicht der behandelnde Arzt / die Ärztin ein neues PsychKG Verfahren einleitet.

Sie können sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegen die Entscheidung des Richters / der Richterin bei Gericht schriftlich beschweren. Die Mitarbeitenden der Station unterstützen Sie bei der Beschwerde.

Ob Sie weiter in der Klinik verbleiben, wird ein*e Richter*in bis zum Ablauf des auf die Aufnahme folgenden Tages entscheiden. Dies geschieht durch einen Unterbringungsbeschluss. Dazu muss der*die Richter*in Sie auf der Station anhören. Sie können Ihre Sichtweise schildern und ihm*ihr mitteilen, ob Sie in stationärer Behandlung verbleiben möchten oder nicht. Durch das Gericht wird Ihnen ein Rechtsbeistand als Verfahrenspfleger bestellt. Sobald der Klinik der richterliche Unterbringungsbeschluss vorliegt, werden Sie darüber unterrichtet. Zusätzlich wird auch das Gericht Ihnen die Entscheidung zustellen. Erst ab der Zustellung bei Ihnen beginnt die Frist, sich bei Gericht hiergegen zu beschweren.

Sollte das Gericht in der genannten Frist keine Entscheidung treffen, werden Sie bis zum Ablauf des folgenden Tages aus der Klinik entlassen.

Dokumentation – Einsichtsrecht (§ 16 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Erläuterung

Das Personal schreibt auf, was während der Behandlung passiert.

Wenn es Ihnen besser geht, werden die Zwangsmaßnahmen noch einmal mit Ihnen besprochen.

Sie dürfen **alles** lesen, was das Personal über Sie aufgeschrieben hat.

Das nennt sich Einsichtsrecht.

Alle Eingriffe in Ihre Rechte sind zu dokumentieren und zu begründen. Sobald wie möglich werden die Zwangsmaßnahmen mit Ihnen noch einmal besprochen.

Sie und / oder Ihre rechtliche Vertretung können **grundsätzlich** alle Dokumentationen über Ihre Person einsehen (Krankenunterlagen; Unterlagen, die Eingriffe in Ihre Rechte begründen). Stehen der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegen, so kann die Einsichtnahme ausnahmsweise teilweise oder vollständig verweigert werden. In diesen Fällen wird Ihnen der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

Aufenthalt im Freien (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Sie dürfen jeden Tag mindestens eine Stunde nach draußen, in den Garten oder auf die Terrasse.

Erläuterung

Sie haben einen Anspruch auf einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde.

Ärztliche Untersuchung bei Aufnahme (§ 17 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Ein Arzt / eine Ärztin wird Sie so schnell wie möglich untersuchen.

Ein Arzt / eine Ärztin prüft, ob Sie immer noch sich selbst oder andere Menschen gefährden.

Erläuterung

Nach der Aufnahme werden Sie sofort ärztlich untersucht, d.h. Ihr*e Ärzt*in wird mit Ihnen ein Gespräch führen und Sie untersuchen. Sollte sich bei dieser Untersuchung ergeben, dass Sie sich selbst oder Dritte nicht (mehr) gefährden, besteht die Möglichkeit der sofortigen Beurlaubung bis zur Entscheidung des Gerichtes.

Benachrichtigung einer Vertrauensperson (§ 17 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Wenn Sie es möchten, sagen wir einer Vertrauensperson (Freunde, Familie, Betreuer) Bescheid, dass Sie im Krankenhaus sind.

Wenn Sie es möchten, können wir einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin informieren.

Falls Sie einen gesetzlichen Betreuer / eine Betreuerin haben, wird dieser / diese automatisch informiert.

Diese Personen können an Ihrem Gespräch mit dem Richter / der Richterin teilnehmen.

Erläuterung

Soweit Sie es wünschen, unterrichtet das Krankenhaus unverzüglich eine Person Ihres Vertrauens, Ihren Verfahrensbevollmächtigten (Rechtsanwält*in) und Ihre rechtliche Vertretung über Ihre Aufnahme. Diese Personen werden auch über den Termin Ihrer richterlichen Anhörung sowie den richterlichen Untersuchungsbeschluss informiert. Wenn Sie eine gesetzliche Betreuer*in oder eine*n Bevollmächtigte*n haben, werden wir sie*ihn ebenfalls entsprechend informieren (bei Minderjährigen die Eltern).

Behandlung (§ 18 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Ihre Krankheit kann bei uns behandelt werden. Sie werden nur behandelt, wenn Sie damit einverstanden sind. Das nennt man Einwilligung. Dies gilt auch für die Medikamente. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen.

Die Behandlung muss mit Ihnen genau besprochen werden.

1. Ausnahme:

Ein Arzt / eine Ärztin darf Sie gegen Ihren Willen behandeln, wenn aufgrund Ihrer Erkrankung große Gefahr besteht.

Große Gefahr besteht dann, wenn aufgrund Ihres krankheitsbedingten Verhaltens Lebensgefahr oder ganz schwere Gesundheitsgefahren bei Ihnen oder anderen Menschen bestehen.

Erläuterung

Die Behandlung darf grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen. Soweit Sie Regelungen in Ihrer Patientenverfügung getroffen bzw. eine Behandlungsvereinbarung mit unserer Klinik abgeschlossen haben, gelten diese vorrangig.

Gemeinsam mit Ihnen wird Ihr*e Ärzt*in einen individuellen Behandlungsplan erstellen, bei dem Ihre Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigt werden. Der Behandlungsplan wird mit Ihnen und Ihrer rechtlichen Vertretung erörtert, abgestimmt und fortlaufend angepasst.

In Ausnahmefällen ist eine medikamentöse Behandlung gegen Ihren Willen möglich (Lebensgefahr oder erhebliche Gefahren für Ihre Gesundheit oder für andere Personen während der Unterbringung). In diesen Fällen ist eine richterliche Genehmigung erforderlich.

Kurz Info (einfach verständlich)

Die Zwangsbehandlung darf in der Regel erst dann gemacht werden, wenn ein Richter / eine Richterin dies erlaubt hat.

2. Ausnahme:

Ganz selten kann der Arzt / die Ärztin auch mal eine Zwangsbehandlung machen, ohne den Richter / die Richterin zu fragen. Das ist, wenn der Arzt / die Ärztin meint, dass nicht gewartet werden kann, bis der Richter / die Richterin kommt - weil sonst etwas Schlimmes passieren kann. Diese beiden Ausnahmen nennt man Zwangsbehandlung.

Erläuterung

Dabei wird Ihnen die Zwangsbehandlung so rechtzeitig angekündigt, dass Sie die Möglichkeit haben, hiergegen Rechtsschutz zu suchen.

Bei akuter Gefährdung, wenn eine **gegenwärtige** Lebensgefahr oder schwerwiegende Gesundheitsgefahr droht, eine gerichtliche Entscheidung nicht schnell genug eingeholt werden kann und andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann eine medikamentöse Behandlung gegen Ihren Willen ausnahmsweise einmalig auch ohne richterliche Genehmigung erfolgen.

Die medikamentöse Behandlung gegen Ihren Willen darf immer nur durch die ärztliche Abteilungsleitung (Chefärzt*in oder Vertretung) angeordnet und nur von Ärzt*innen vorgenommen werden. Zwangsbehandlungen werden mit Ihnen nachbesprochen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 20 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Erläuterung

Falls Sie sich selbst oder andere besonders gefährden, darf der Arzt / die Ärztin folgende Maßnahmen anordnen:

1.) Sie dürfen nicht nach draußen

oder

2.) Sie werden alleine in ein Zimmer gebracht und die Tür wird abgeschlossen

oder

3.) das Personal darf Sie festhalten,

oder

4.) das Personal darf Sie auf dem Bett festbinden.

Bei einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer Personen kann die*der Ärzt*in nach Ankündigung und Erklärung besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen. Hierbei sind ausschließlich folgende Maßnahmen erlaubt:

1.) Beschränkung des Aufenthaltes im Freien (Ausgang),

2.) die Unterbringung in einem besonderen Raum (Isolierung),

3.) Festhalten statt Fixierung,

4.) die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Mittel (Fixierung).

Kurz Info (einfach verständlich)

Diese Maßnahmen sind nur erlaubt, wenn und nur so lange nichts Anderes hilft. Sie müssen sofort beendet werden, wenn keine Gefahr mehr besteht.

Wenn Sie länger als 30 Minuten festgebunden werden, muss ein Richter / eine Richterin das erlauben.

Wenn es Ihnen besser geht, können Sie einen Richter / eine Richterin bitten, zu überprüfen, ob Sie zu Recht fest gebunden waren.

Erläuterung

Es darf nur die Maßnahme angewendet werden, die am wenigsten in Ihre Rechte eingreift. Die Maßnahme wird sofort aufgehoben, wenn die Anordnungsgründe entfallen sind.

Erfolgt die Fixierung regelmäßig oder ist es absehbar, dass sie länger als 30 Minuten dauert, ist eine gerichtliche **Zustimmung** notwendig. Soweit die Fixierung ohne eine gerichtliche **Genehmigung** erfolgt, können Sie die Fixierung nachträglich durch das Gericht überprüfen lassen. Ihr*e Anwalt*in sowie Ihr*e Verfahrenspfleger*in und/oder Ihre rechtliche Vertretung werden über die Fixierung informiert.

Beendigung der Unterbringung (§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

Kurz Info (einfach verständlich)

Es wird täglich überprüft, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

Wenn es Ihnen besser geht, können Sie:

- beurlaubt werden oder
- entlassen werden oder
- sich freiwillig weiterbehandeln lassen.

Erläuterung

Die Notwendigkeit der Unterbringung wird täglich überprüft. Sobald die Unterbringungs Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, wird das Gericht umgehend hierüber informiert.

Daneben ist bei einer Besserung Ihres Gesundheitszustandes eine Beurlaubung möglich. Die Beurlaubung kann mit bestimmten Auflagen verbunden sein (z.B. Fortführung der Behandlung auf einer offenen Station) und kann jederzeit widerrufen werden.

Sobald die vom Gericht festgesetzte Unterbringungszeit abgelaufen ist oder das Gericht den Unterbringungsbeschluss aufgehoben hat, werden Sie umgehend entlassen. Sie können sich jederzeit freiwillig weiterbehandeln lassen.

Persönliche Gegenstände, Besuch, Telekommunikation und Medien, Rauchen (§ 22 PsychKG)

Kurz Info (einfach verständlich)

Erläuterung

Gefährliche Sachen müssen Sie beim Pflegepersonal abgeben. Die Sachen bekommen Sie bei der Entlassung zurück.

Ihr Handy und Ihren Laptop dürfen Sie benutzen. Sie dürfen Briefe verschicken. Ebenso dürfen Sie Briefe empfangen. Wenn Sie wollen, können Sie auch besucht werden.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Menschen auf der Station.

Rauchen dürfen Sie nur im Raucherbereich. Der ist deutlich kenntlich gemacht.

Ohne Einwilligung dürfen Sie in der LVR-Klinik keine Fotos und Tonaufnahmen von anderen Menschen machen.

Persönliche Gegenstände (§ 19 PsychKG NRW) dürfen Sie in Ihrem Zimmer aufbewahren; gefährliche Gegenstände (z.B. Messer, Rasierklingen, Glasgegenstände etc.) werden durch die Klinik in Verwahrung genommen und Ihnen bei Entlassung wieder ausgehändigt.

Kommunikation, elektronische Medien, Schriftverkehr (§§ 21, 22 PsychKG NRW): Sie können auf der Station Ihr Handy und andere elektronische Geräte wie Ihr iPad oder Laptop nutzen, Briefe schreiben und Post empfangen. Sie können auf der Station außerhalb von Therapiezeiten Besuch empfangen. Wenn Sie keinen Besuch wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit. Für Rauchende steht ein Raucherbereich zur Verfügung. Wir möchten Sie bitten, in anderen Räumen und auf dem Flur der Station nicht zu rauchen. Der Konsum von Alkohol, illegalen Drogen und eigenen Medikamenten ist nicht gestattet. >>>

Bitte denken Sie daran: Sie dürfen keine Bild-, Video- oder Tonaufnahmen von anderen Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung machen. Andernfalls kann Ihnen das Aufnahmegerät (z.B. Smartphone) abgenommen werden.

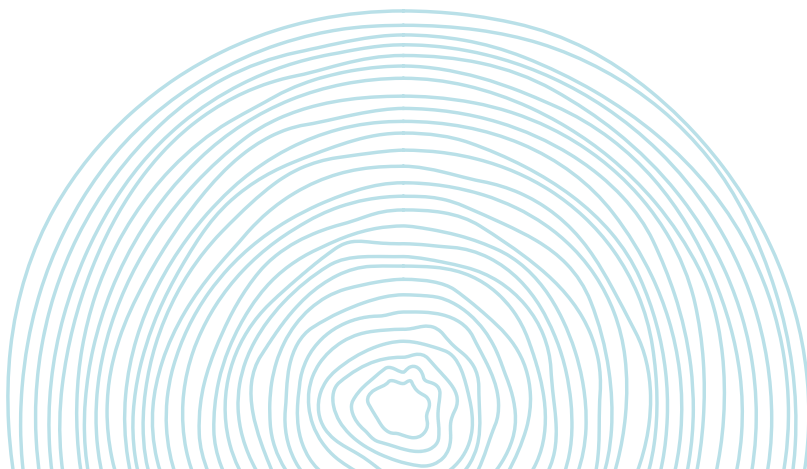
Behandlungskosten

Kurz Info (einfach verständlich)

Wenn Sie keine Krankenversicherung haben, sagen Sie Bescheid. Der Sozialdienst der LVR-Klinik hilft Ihnen damit.

Erläuterung

Die Kosten Ihres stationären Aufenthaltes werden in der Regel durch Ihre Krankenkasse übernommen. Sollten Sie nicht krankenversichert sein, bitten wir Sie, umgehend mit dem Sozialdienst Kontakt aufzunehmen und einen Sozialhilfeantrag zu stellen.



Behandlungsvereinbarung, Patientenverfügung (§ 2 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Es kann sein, dass Sie irgendwann wieder bei uns behandelt werden.

Damit wir dann wissen, wie wir Sie am besten behandeln sollen, können Sie mit dem Arzt / der Ärztin eine schriftliche Absprache treffen. Das nennt man **Behandlungsvereinbarung**. Auch eine **Patientenverfügung** werden wir beachten.

Diese Vereinbarung gilt später für alle Beteiligten.

Erläuterung

Schließlich möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen, zum Ende Ihrer stationären Behandlung oder nach Ihrer Entlassung eine schriftliche Behandlungsvereinbarung bzw. Patientenverfügung abzuschließen.

In der **Behandlungsvereinbarung** würden wir uns mit Ihnen verbindlich auf Maßnahmen einigen, die im Falle einer künftigen Krise mit stationärer Behandlungsbedürftigkeit eingehalten werden sollen.

Patient*innen haben das Recht, festzulegen, wie und ob sie medizinisch behandelt werden wollen, wenn sie einwilligungsunfähig in Folge einer Krankheit oder hohen Alters sein sollten. Das nennt man: **Patientenverfügung**.

Beschwerden (§ 24 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Wenn Sie unzufrieden sind, können Sie sich beschweren.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Eine Übersicht hängt auf der Station aus. Oder Sie fragen beim Personal.

Es gibt noch andere Beschwerde Möglichkeiten (Adressen siehe Anlage).

Erläuterung

Wenn Sie der Ansicht sind, Grund zu einer Beschwerde zu haben, haben Sie verschiedenste Möglichkeiten.

Am schnellsten können Ihnen die Mitarbeitenden vor Ort auf Ihrer Station für Fragen und Antworten zur Verfügung stehen oder Sachverhalte erklären und Ihnen helfen.

Wenden Sie sich bitte an: Pflegepersonal, Stationsleitung, Abteilungsleitung, Stationsärzt*in oder gerne auch an Oberärzt*in.

Sollte Ihrer Beschwerde dort nicht abgeholfen werden können, stehen Ihnen auch folgende Möglichkeiten zur Verfügung (Adressen siehe Anlage auf Seite 17)

Wir wünschen Ihnen gute Besserung!
Ihre LVR-Klinik

Anlage:

Beschwerde Möglichkeiten

Sie haben immer die Möglichkeit, sich zu beschweren z.B. über die Behandlung oder Anderes.

1. Mitarbeitende vor Ort auf der Station

Sprechen Sie die Mitarbeitenden des Pflegedienstes, die pflegerische Stations- oder Abteilungsleitung und gerne auch Ärzt*innen.

oder:

2. Unabhängige Patientenfürsprecher*in, sog. Ombudspersonen vor Ort in der Klinik

Zur Unterstützung von Patient*innen ist in der LVR-Klinik eine unabhängige Ombudsperson bestellt, die sich für Sie Zeit nimmt und mit der Sie vor Ort Ihr Anliegen besprechen können. Service-Zeit sowie die Telefonnummer der Ombudsperson können Sie dem Aushang auf Ihrer Station vor Ort entnehmen.

oder:

3. Ebenfalls vor Ort erreichen Sie die Ärztliche Direktion der LVR-Klinik, die Ihnen nach Terminvereinbarung gerne für ein Gespräch zur Verfügung steht.

Die Stationsmitarbeitenden sind Ihnen gern bei der Terminvereinbarung behilflich.

oder:

4. Außerhalb der LVR-Klinik können Sie sich mit Ihrer Beschwerde wenden an:

Zentrales Beschwerdemanagement des Landschaftsverbandes Rheinland

Landschaftsverband Rheinland / ZBM, 50663 Köln

Tel: 0221 809-2255,

Mail: beschwerden@lvr.de

oder:

5. Schließlich können Sie sich auch wenden an Unabhängige Beratungsstellen für Psychiatrieerfahrene in den verschiedenen Regionen z.B.:

Region Köln

Beschwerderat Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Köln

c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str. 135, 50733 Köln

Tel: 0163 383 1686

Mail: beschwerderat@web.de

Region Düsseldorf

Unabhängige Beschwerdestelle Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft

(PSAG) Düsseldorf, Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf

Tel: 0211 899 2622 (Anrufbeantworter)

Mail: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

Region Duisburg-Essen

Unabhängige Beschwerdestelle der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft

(PSAG) Duisburg, c/o Gesundheitsamt Herr Marcel Hellmich

Ruhrorter Straße 195, 47119 Duisburg

Tel: 0203 283 2709

Mail: beschwerdestelledu@gmx.de

Region Krefeld

Psychosoziale Beschwerdestelle Krefeld

Westwall 134, 47798 Krefeld

Tel: 02151 389 261 (Anrufbeantworter)

Mail: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

Region Viersen

Beschwerdestelle des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Kreis Viersen

Kontakt: BIS e.V., Klosterstr 5, 41379 Brüggen

Tel: 02163 5622

Mail: info@bis-brueggen.de

oder:

6. Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihrem Anliegen nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, haben Sie die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die aufsichtführende Bezirksregierung nach § 30 PsychKG zu wenden:

- Bezirksregierung Köln, Krankenhausaufsicht, Postfach, 50606 Köln
- Bezirksregierung Düsseldorf, Krankenhausaufsicht, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Die 32 professionellen Übersetzungen wurden erfahrenen muttersprachlichen Kolleg*innen aus dem LVR-Klinikverbund zwecks anschließender Qualitätsprüfung übergeben, um mögliche interkulturelle Missverständnisse bei den professionellen Übersetzungen identifizieren zu können. Den LVR-Kliniken stehen die einzelnen Sprachen in elektronischer Form auf den jeweiligen Stationen zur Verfügung.

IMPRESSUM

2. überarbeitete und ergänzte Auflage,
Februar 2022

Redaktion

Uwe Blücher 84.20
LVR-Fachbereich Planung,
Qualitäts- und Innovationsmanagement
Psychiatrische Versorgung
in Verbindung mit 81.30 (Rechtsabteilung).

Mitwirkende:

Triologisch bearbeitet durch: Genesungs-
begleitende der LVR-Kliniken, Angehörig-
genvertretung, Fachärztin für Psychiatrie u.
Psychotherapie, Abt.-Pflegedienstleiterin,
Öffentlichkeitsbeauftragten, Teilprojekt-
leitung SEIB, Integrationsbeauftragte, ZBM,
Pflegerdirektionen sowie Ärztliche Direktio-
nen der LVR-Kliniken, die damit wesentlich
zur Praxistauglichkeit dieses Merkblattes
beitragen.

Textliche Darlegung:

in einfach verständlicher (bürgerlicher) Sprache
in Anlehnung an die Regeln für Leichte Sprache
(Verein Netzwerk Leichte Sprache e.V.) sowie
Rundverfügung Nr. 2 von LVR-Dezernat 1.

Sprachfassungen:

Es stehen 32-Übersetzungen des PsychKG-
Merkblatts zur Verfügung.

Layout und Druck:

LVR-Druckerei – Inklusionsabteilung,
Melina Mertens & Stefanie Hochum,
Tel 0221 809-2442

externe Weitergabe des Merkblattes mit
Copyright-Vermerk möglich:

© LVR-Klinikverbund und
Verbund Heilpädagogischer Hilfen